

**1. Änderung der Polizeiverordnung
der Gemeinde Sinzheim
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von
Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 21. Juni 2023 (Nachrichtenblatt vom 28. Juli 2023)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften wird mit Zustimmung des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2023 (vgl. § 23 PolG) folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Regelung in Abs. 1 zu baulichen oder sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes auf privatem Grund und Boden angebracht werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzheim, 28.07.2023

E r n s t
Bürgermeister